

# Kirchenreform und Reformpapsttum (1046—1124)

Von Georg Schwaiger

Im Frühmittelalter trat das Papsttum, von wenigen Einzelfällen abgesehen, noch wenig in Erscheinung. In der griechisch bestimmten östlichen Christenheit war eine »Oberhoheit« des Bischofs von Rom, ungeachtet der wachsenden Entfremdung zum Westen und gelegentlichen Gezänkes, zu keinem Zeitpunkt des ersten Jahrtausends der Kirchengeschichte ein ernsthafter Gedanke. Unbestritten blieb, daß der Bischof von Rom den ersten Sitz in der Christenheit innehatte. Selbst in der lateinischen Kirche des Westens bedurften nur wenige Rechtsakte, seit dem 8. Jahrhundert fortschreitend, der Mitwirkung des Papstes, so die Errichtung neuer Bistümer und neuer Kirchenprovinzen, besondere Privilegien für Kirchen und Klöster, die aufkommenden päpstlichen Pallienverleihungen.

Nach dem verbreiteten, nicht allgemeinen kirchlichen Niedergang im 9. und frühen 10. Jahrhundert, bedingt durch den Zerfall übergreifender politischer Ordnungen im Abendland und den Ansturm äußerer Feinde (Sarazenen, Normannen, Ungarn), bereitete sich mit dem Vordringen des Reformdenkens im 10. / 11. Jahrhundert die große Wende vor. Sie führte, den Zeitgenossen anfangs noch keineswegs bewußt, im späten 11. und frühen 12. Jahrhundert zur tiefgreifenden Umwandlung in der abendländischen, lateinischen Christenheit.

Benediktinische Klöster in Lothringen (Brogne, Gorze, Verdun) und in Burgund (Cluny) wurden wichtige Ausgangspunkte. Das geistige Erbe Benedikts von Aniane verband sich mit eremitischen Zügen. Monastische Erneuerung und Eremiten-Bewegung in Italien, frühe Ansätze des Reformdenkens auch in Rom selbst, sind heute schärfer ins Licht gerückt. Eine neue Sehnsucht nach tieferer Verchristlichung, nach Lösung von der vergänglichen Welt und Ausrichtung des Lebens auf das himmlische Ziel, ergriff in wachsendem Maße alle Stände der Christenheit. Nicht nur Klöster, auch der Weltklerus, die Kanoniker- und Kanonissenstifte, Kirchenleute und Laien wurden vom mächtigen Streben nach religiöser Erneuerung erfaßt. Die Sorge um das ewige Heil trat wie nie zuvor in das geschärfte, verängstigte Bewußtsein der Menschen. Lothringen und Burgund, Deutschland und Teile Italiens wurden die ersten erkennbaren Schauplätze der religiösen Erneuerung, die seit der Mitte des 11. Jahrhunderts dann alle abendländischen Reiche ergriff: Die »Kirchenreform« schuf und trug das »Reformpapsttum« der zweiten Hälfte des 11. und des frühen 12. Jahrhunderts. Andererseits nahm das »Reformpapsttum« fortschreitend die Durchsetzung der »Kirchenreform« in eigene Verantwortung und verband damit den Ausbau seiner neuen Stellung in der abendländischen Christenheit. Weil in dieser Christenheit geistlicher und weltlicher Bereich aufs engste verflochten waren, blieben Spannungen und ernsthafte Konflikte unausweichlich.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Allgemeines Schrifttum: W. Wattenbach/W. Levison/F.-J. Schmale, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter. Die Zeit der Sachsen und Salier, 3 Teile, Darmstadt 1967—1971. — A. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands III, Leipzig <sup>3,4</sup>1906, <sup>8</sup>1954 (immer noch grundlegend). — H. Jedin (Hg.), Handbuch der Kirchengeschichte III/1: Vom kirchlichen Frühmittelalter zur gregorianischen Reform, Freiburg 1966 (Neudruck 1985). Darin v. a. F. Kempf, Die Kirche im Zeitalter der gregorianischen Reform, 399—461, 485—539 (beste neuere

Die Besetzung der Bischofsstühle lag schon vor der »Konstantinischen Wende« im Kreuzungspunkt verschiedener Interessen. Man denke nur an den römischen Bischofsstuhl oder an den erstaunlichen Bischof Paul von Samosata im 3. Jahrhundert. Wie tief die christlich gewordenen römischen Kaiser in die kirchlichen Dinge, speziell in die Besetzung der großen Bischofssitze eingriffen, trat bereits in den arianischen Streitigkeiten des 4. Jahrhunderts grell zutage. Außer diesen rasch zum Gewohnheitsrecht gewordenen Ansprüchen christlicher Herrscher erwuchs den christlichen Fürsten der frühmittelalterlichen Kirchen außerhalb des ehemaligen Imperium Romanum neues »Recht« aus der Tatsache, daß die Bischofssitze, die Klöster, die Pfarreien, die gesamte Organisation der Missionskirchen schließlich nur mit weltlicher Hilfe eingerichtet und ausgebaut werden konnten. In einer agrarisch strukturierten und am germanischen Gefolgschaftsdenken ausgerichteten Gesellschaft hieß dies konkret Ausstattung mit liegenden Gütern und Herrschaftsrechten. Weltliche und geistliche Gewalt brauchten einander. Das System der »*duae potestates*« in der einen Christenheit entwickelte sich im Osten seit dem 4. Jahrhundert stärker identifizierend (mit dem Übergewicht der weltlichen Gewalt), im Westen, ebenfalls bereits im 4. Jahrhundert erkennbar, stärker differenzierend, geistliche und weltliche Gewalt unterscheidend. In allen Ländern der abendländischen Christenheit des frühen Mittelalters nahmen die Herrscher Einfluß auf die Besetzung der Bischofsstühle. Dieser Einfluß konnte sich, je nach der Persönlichkeit des Fürsten und den besonderen Gegebenheiten, von der unmittelbaren, direkten Vergabe bis zu Formen sanfteren Einwirkens geltend machen. Nicht selten übten bestimmte Familien gewohnheitsrechtlich ein Präsentationsrecht für Bischofskandidaten aus, was der König zu berücksichtigen hatte.<sup>2</sup> Die Mitwirkung des Klerus gemäß den Synodalkanones konnte in diesem System durchaus eingebracht sein. Gefahren eines allzu politisch, weltlich ausgerichteten Handelns waren gewiß stets gegeben, von Skrupeln wenig geplagter Pragmatismus und auch Bestechlichkeit. Aber im allgemeinen fanden sich die höheren Kirchenleute, die frühzeitig vor allem aus

---

Gesamtdarstellung). — G. Schwaiger, *Päpstlicher Primat und Autorität der Allgemeinen Konzilien im Spiegel der Geschichte*, Paderborn 1977. — W. Ullmann, *Kurze Geschichte des Papsttums im Mittelalter*, Berlin 1978. — H. Zimmermann, *Das Papsttum im Mittelalter. Eine Papstgeschichte im Spiegel der Historiographie*, Stuttgart 1981. — U.-R. Blumenthal, *Der Investiturstreit*, Stuttgart 1982 (mit QQ. u. Lit.). — H. Fuhrmann, *Deutsche Geschichte im hohen Mittelalter, Göttingen* <sup>2</sup>1983 (mit reichem Schrifttum). — B. Schimmelpfennig, *Das Papsttum. Grundzüge seiner Geschichte von der Antike bis zur Renaissance*, Darmstadt 1984. — *Neue Deutsche Geschichte I*: F. Prinz, *Grundlagen und Anfänge. Deutschland bis 1056*, München 1985. — M. Greschat (Hg.), *Das Papsttum I (Gestalten der Kirchengeschichte Bd. II)*, Stuttgart 1985. Darin v. a. G. Schwaiger, *Das Papsttum in der Geschichte (7—24)*; H. Zimmermann, *Die Päpste des »dunklen Jahrhunderts« (129—139)*; F.-J. Schmale, *Die Anfänge des Reformpapsttums unter den deutschen und lothringisch-tusizischen Päpsten (140—154)*; H. Fuhrmann, *Gregor VII., »Gregorianische Reform« und Investiturstreit (155—175)*; F.-J. Schmale, *Das Papsttum im Zeitalter Bernhards von Clairvaux und der frühen Staufer (176—195)*. — K. Schmid (Hg.), *Reich und Kirche vor dem Investiturstreit. Vorträge beim wissenschaftlichen Kolloquium aus Anlaß des 80. Geburtstag von Gerd Tellenbach*, Sigmaringen 1985. — U. R. Blumenthal, *Gregor VII.*, in: *Theologische Realenzyklopädie XIV* (Berlin—New York 1985) 145—152. — E. Boshof, *Heinrich IV., Kaiser*, TRE XV (1986) 6—9. — H. Fuhrmann, *»Der wahre Kaiser ist der Papst«*. Von der irdischen Gewalt im Mittelalter, in: H. Bungert (Hg.), *Das antike Rom in Europa* (U. R. Schriftenreihe der Universität Regensburg, Bd. 12), Regensburg 1986, 99—121. — B.-U. Hergemöller, *Die Namen der Reformpäpste (1046—1145)*, in: *Archivum Historiae Pontificiae* 24 (1986) 7—47.

<sup>2</sup> F. Prinz, *Klerus und Krieg im früheren Mittelalter. Untersuchungen zur Rolle der Kirche beim Aufbau der Königsherrschaft*, Stuttgart 1971. — H. Zielinski, *Der Reichsepiskopat in spätottonischer und salischer Zeit (1002—1125)*, Teil I, Wiesbaden-Stuttgart 1984. Hier auch S. 285—307 gute Karten der Reichskirche.

der Schicht der weltlichen Herren kamen, mit diesem System durchaus gut zurecht. Im Regelfall verbanden — trotz aller Spannungen und Streitfälle im einzelnen — die gemeinsame Verantwortung und die gemeinsamen Interessen die Träger der weltlichen und geistlichen Gewalt. Auf der überkommenen, seit Jahrhunderten geübten Praxis erhielt die Kirche (der oberen Ränge) im ottonisch-salischen Reichskirchensystem ihre im ganzen Abendland hervorgehobene, privilegierte Stellung. Bei allem Respekt vor dem heiligen Petrus und seinen Nachfolgern, die auf Erden für den Himmel binden und lösen können, blieb in der Zeit Karls des Großen und der ottonisch-salischen Kaiser — bis zum Tod Heinrichs III. (1056) — die höchste weltliche Gewalt, gipfelnd im sakralen Kaisertum, der geistlichen Gewalt übergeordnet. Königtum und kaiserliche Würde wurden als sakrale Institutionen empfunden und von den besten Herrschern auch in dieser christlichen Verantwortung repräsentiert. Auf den Bildern dieser Epoche setzt Christus selbst dem Kaiser die Krone aufs Haupt. Widukind von Corvey vermerkt ausdrücklich über Kaiser Otto I.: »So oft er aber die Krone tragen mußte, bereitete er sich, wie man für wahr versichert, stets durch Fasten vor.«<sup>3</sup> Das Idealbild des Königs und Kaisers ist der Herrscher *Dei gratia*, von Gottes Gnaden.

Gewiß ist der Historiker stets an die konkrete Wirklichkeit in der Geschichte verwiesen. Aber er wird dieser Wirklichkeit nur dann einigermaßen gerecht, wenn er auch die Idealbilder einer Epoche im Auge behält. Nach dem biblischen König David und dem Kaiser Konstantin wurde Karl der Große vor allem zum Ideal verklärter Kaiser der Sachsenherrscher, der Salier und auch der Staufer. Ähnliches gilt auch für die Idealgestalt des Papstes, wie die frühmittelalterliche abendländische Kirche sie in Gregor I. dem Großen (590–604) leuchtend verklärt und nun, seit der Mitte des 11. Jahrhunderts, wieder zur Leuchtkraft erheben will. Überkommenes, nicht eindeutig festgelegtes, anerkanntes Recht, Herkommen seit unvordenklicher Zeit, wahrer Glaubenseifer, Sorge um die Kirche und um das individuelle ewige Heil,<sup>4</sup> Furcht vor dem Weltenrichter, Machtanspruch und ideologischer Fanatismus begegnen sich und geraten in härtesten Konflikt. Die Epoche des Reformpapsttums hat, zumindest im Anspruch dieses »reformierten« Papsttums, das überkommene Verhältnis der »beiden Gewalten« umgekehrt und der lateinischen Kirche

<sup>3</sup> Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters (Freiherr-vom-Stein-Gedächtnisausgabe, hg. v. R. Buchner u. a.), Bd. VIII, Darmstadt 21977, 118 f. — H. Fuhrmann-F. Mütterich, Das Evangeliar Heinrichs des Löwen und das mittelalterliche Herrscherbild (Bayer. Staatsbibliothek, Ausstellungskataloge, 35), München 1986. — H. Fillitz, Die Schatzkammer in Wien — Symbole abendländischen Kaisertums, Salzburg 1986.

<sup>4</sup> Das neue Kirchenbild im Verständnis der Reformen, wobei es der Zeit vorrangig um die »Gültigkeit« der Sakramentenspendung geht, und damit untrennbar verbunden das neue Priesterbild sind gut herausgearbeitet bei J. Laudage, Priesterbild und Reformpapsttum im 11. Jahrhundert, Köln 1984. Gregor VII. erscheint in dieser Sicht »als Vollstrecker einer seit 1059 kanonistisch definierten Ekklesiologie, als deren wichtigstes Element neben der Entfaltung des römischen Primates und der überdiözesanen Ämterhierarchie die Frage der sakramentalen Heilsvermittlung als Grundproblem des priesterlichen Dienstes anzusehen ist« (309 f.). Die ungeheure Dynamik der neuen Ekklesiologie erklärt sich u. a. dadurch, daß die spirituellen Impulse, in denen die Reform des priesterlichen Lebens nach dem Ideal der apostolischen *vita communis* eine entscheidende Rolle spielte, praktisch alle Lebensbereiche erfaßten und durch ein Reformpapsttum gefördert wurden, das die Kirchenstruktur als Ganzes verändern wollte (317).

— nach der endgültigen Trennung von der östlichen Christenheit — ihre Spuren für das zweite Jahrtausend der Kirchengeschichte zutiefst eingezeichnet, in der katholischen Kirche unverkennbar bis zur Gegenwart.

In Rom ging 1012 die Vorherrschaft im Adel von den Crescentiern auf die Tuskulaner über. Die Tuskulaner stellten nacheinander drei Päpste: Benedikt VIII. (1012—1024), Johannes XIX. (1024—1032) und den jugendlichen Benedikt IX. (1032—1045). Einer späteren Reformergeneration erschien dieser »Familienbesitz« des Stuhles Petri als größtes Übel. Aber die Zeitgenossen empfanden die überkommenen Formen fürstlichen Lebensstiles am ersten Sitz der Christenheit offenbar nicht als besonders anstößig.<sup>5</sup> Es fehlte gewiß auch an genauerer Kenntnis. Die Kaiser Heinrich II. (1002—1024) und Konrad II. (1024—1039) ließen sich von diesen Päpsten krönen (1014, 1027), vermieden aber klugerweise eine stärkere Einmischung in die römischen Wahlvorgänge. Unter den Synoden dieser Zeit kam der großen Reformsynode von Pavia 1022 besondere Bedeutung zu. Kaiser Heinrich II. und Papst Benedikt VIII. wohnten ihr an. Die Bestimmungen richteten sich vor allem gegen die Klerikerehen. Die treibende Kraft zur Kirchenreform war der Kaiser.<sup>6</sup> Das Eingreifen der sächsischen und salischen Könige in die Wirren um den Stuhl Petri erfolgte regelmäßig in synodaler Form, auch wenn der königliche Wille entscheidend blieb, so auch auf den die Wende zum Reformpapsttum unmittelbar einleitenden Synoden von Sutri und Rom im Spätjahr 1046. Christliches Verantwortungsbewußtsein und Tatkraft des deutschen Königs Heinrich III. (1039—1056) machten dem kirchlichen Notstand um drei nicht eindeutig legitimierte Päpste (Benedikt IX., Silvester III., Gregor VI.) ein rasches Ende. Heinrich III. fühlte sich dem mächtig anwachsenden Reformdenken stärker verbunden als sein Vater Kaiser Konrad II. Sein notwendiges, erbetenes Eingreifen fand die Billigung, ja das Lob vieler Freunde der Kirchenreform in Rom selbst und im Reich. Nur vereinzelt erhob sich Kritik, so bei Bischof Wazo von Lüttich und im »Gutachten« eines französischen Bischofs über die Absetzungen in Sutri und Rom.<sup>7</sup>

Mit der Würde eines Patricius Romanus erhielt König Heinrich III. 1046 von den Römern das Designationsrecht für die nächsten Erledigungen des päpstlichen Stuhles. Ein Wendepunkt in der Geschichte des Papsttums war den Zeitgenossen zunächst noch keineswegs bewußt. Durch Designation Heinrichs III., die faktisch einer Ernennung gleichkam, folgten nacheinander vier deutsche Päpste, tüchtige, reformeifrige Reichsbischöfe: Clemens II. (1046—1047), Damasus II. (1048), Leo IX. (1049—1054) und Victor II. (1055—1057). Mit ihnen begann der Aufstieg eines erneuerten, von der wachsenden Reformbewegung in der Kirche getragenen Papsttums zur abendländischen Weltgeltung.

---

<sup>5</sup> H. Zimmermann, *Das dunkle Jahrhundert*, Graz-Wien-Köln 1973. — K.-J. Herrmann, *Das Tuskulanerpapsttum (1012—1046)*, Stuttgart 1973.

<sup>6</sup> Th. Schieffer, *Heinrich II. und Konrad II. Die Umprägung des Geschichtsbildes durch die Kirchenreform des 11. Jahrhunderts*, in: *Deutsches Archiv* 8 (1951) 384—437.

<sup>7</sup> H. Zimmermann, *Papstabsetzungen des Mittelalters*, Graz-Wien-Köln 1968, 119—139. — F.-J. Schmale, *Die Absetzung Gregors VI. in der synodalen Tradition*, in: *Annuario Historiae Conciliorum* 11 (1979) 55—103. — H. H. Anton, *Der sogenannte Traktat »De ordinando pontifice«*. Ein Rechtsgutachten in Zusammenhang mit der Synode von Sutri (1046), Bonn 1982.

Bezeichnend ist das Verhalten Petrus Damianis, eines der angesehensten Reformfreunde dieser Jahrzehnte.<sup>8</sup> Er war 1007 in Ravenna geboren, verlor früh die Eltern und wirkte nach gediegenen Studien selber noch als Lehrer der Rhetorik in seiner Heimatstadt. Um das Jahr 1035 führte ihn sein büßerischer Eifer zum Klostereintritt in Fonte Avellana, wo ihn offensichtlich die hier praktizierte, auf Grund der von Romuald für das Eremitenleben modifizierte Benediktusregel besonders anzog. Bereits 1043 wurde er mit etwa sechsunddreißig Jahren Prior von Fonte Avellana. Dieses Amt behielt er zumindest solange bei, bis ihn Papst Stephan IX. (1057 oder 1058) zum Kardinalbischof von Ostia erhob, offenbar auf Betreiben Hildebrands. Petrus Damianis reformerische Bestrebungen waren in den Anfängen offensichtlich stark von ravennatischen Reformkreisen beeinflusst. Sie hatten schon in den vierziger Jahren über die rasch wachsende Kongregation von Fonte Avellana hinausgegriffen. Der Prior suchte sich, und das ist typisch für die wachsende Mächtigkeit des Gedankens der Kirchenreform, in die allgemeinen Reformbestrebungen der Zeit einzuschalten. Er suchte Kontakte zu Rom<sup>9</sup> und bat 1045 den päpstlichen Kanzler Petrus um dessen Freundschaft, wobei er auf den beklagenswerten Zustand der römischen Kirche hinweist: »Nisi enim ad rectitudinis statum sedes Romana redeat, certum est, quia totus mundus in suo lapsus errore perdurat. Et necesse est iam, ut eadem sit renovandae principium, quae nascentis humanae salutis extiterat fundamentum.«<sup>10</sup> Diese Stelle ist ein Beweis dafür, daß Petrus Damiani schon früh die Bedeutung der Ecclesia Romana als eines normativen Zentrums der Kirchenreform erkannt hatte. Seit dieser Zeit wuchs Petrus Damiani fortschreitend in den Dienst der Kirchenreform an der werdenden Römischen Kurie hinein. Er begrüßte, wie andere Reformfreunde, die Wahl Gregors VI. (1045—1046) lebhaft,<sup>11</sup> nahm (nach Pfingsten 1046) mit dem deutschen König Heinrich III. Verbindung auf,<sup>12</sup> lobte dessen Eingreifen in die römischen Wirren mit überschwenglichen Worten, nahm im Spätjahr 1046 an den Synoden von Sutri und Rom teil, auch an den römischen Synoden unter Clemens II. und Leo IX. In mehreren größeren Schriften nahm er zu den Reformfragen der Zeit Stellung, so auch zum Problem der weitverbreiteten Priesterehe und der Simonie.<sup>13</sup> Die Erhebung zum Kardinalbischof von Ostia (1057 oder 1058), damit seine Beförderung auf den ersten der suburbikarischen Bischofstühle, sollte den überall hochangesehenen Reformmönch gewiß noch enger an die Reformkurie binden. Ungeachtet dieser Bindung war Petrus Damiani auch in der sich zuspitzenden Auseinandersetzung mit dem deutschen Königshof im Pontifikat Alexanders II. (1061—1073) immer noch auf Vermittlung und Ausgleich bedacht, wenn er sich auch in dieser Zeit sichtlich zurückzog.

Eines der schönsten Zeugnisse über die sakrale Geltung des Königtums gibt Petrus Damiani in dem Brief, den er nach Pfingsten 1046 an den deutschen König Heinrich III. ge-

<sup>8</sup> Monumenta Germaniae Historica. Die Briefe der deutschen Kaiserzeit, IV: Die Briefe des Petrus Damiani. Teil 1: Nr. 1—40. Hg. v. K. Reindel, München 1983. (1. Teil einer auf 3 Bde. berechneten krit. Edition; hier S. 1—8 ein Lebensbild. Petrus Damiani starb am 22. Februar 1072).

<sup>9</sup> Ebenda Brief Nr. 4 (1043), S. 108—111.

<sup>10</sup> Brief Nr. 11, S. 136—139.

<sup>11</sup> Brief Nr. 13, S. 142—145.

<sup>12</sup> Brief Nr. 20, S. 199—202.

<sup>13</sup> Ebenda 6.

richtet hat: »Inmensas laudes regi regum Christo referimus, quia sanctitatem et virtutem dona, quae multis referentibus de regia maiestate cognovimus, iam non verbis sed vivis operibus approbamus . . . Laetentur ergo caeli, exultet terra, quia in rege suo vere Christus regnare cognoscitur, et sub ipso iam saeculi fine aureum David saeculum renovatur . . . Omnipotens Deus, qui tibi terreni imperii gubernacula tribuit, et ad faciendam iusticiam suam diu in hac te vita custodiat, et post mortalis vitae decursum ad caelestia regna perducatur.«<sup>14</sup> — Auf Grund einer Anregung Papst Leos IX. auf der römischen Synode 1051 nahm Petrus Damiani Stellung zur Frage, ob die von Simonisten unentgeltlich gespendeten Weihen gültig seien oder ob man Reordinationen vornehmen müsse. Solche Fragen, und damit zusammenhängend die Gültigkeit der Sakramentspendung durch Bischöfe und Priester, die nicht den Forderungen der Reformeifrigen entsprachen, haben in dieser Zeit die Menschen tief bewegt. Man wollte nicht Gefahr laufen, des ewigen Heiles verlustig zu gehen. In der genannten Frage kommt Petrus Damiani in seinem Liber Gratissimus, verfaßt im Sommer 1052 (Zusatz von 1061) und gerichtet an Erzbischof Heinrich von Ravenna, zu dem Ergebnis, daß solche Weihen gültig seien.<sup>15</sup>

Wegen der Kürze ihrer Regierung traten Clemens II. und Damasus II. wenig in Erscheinung. Aber Leo IX. (Bischof von Toul) brachte die universale Bedeutung des Papsttums dem ganzen Abendland zum lebendigen Bewußtsein. In seinem Pontifikat wird das Reformpapsttum zum erstenmal klar sichtbar. Durch tüchtige, teilweise radikale Mitarbeiter, die er meist aus dem lothringisch-burgundischen Raum nach Rom zog, entwickelte sich jetzt das Kardinalkollegium — über die bisher vorwiegend liturgischen Hilfsdienste hinaus — rasch zu einer Körperschaft, die fortan dem Papst in der Regierung der Gesamtkirche zur Seite stand. In engem Zusammenhang mit der Ausbildung des Kardinalkollegiums stand die Entwicklung der Römischen Kurie als Zentralbehörde der römischen Kirchenleitung. Um die Mitte des 12. Jahrhunderts war der Ausbau beider Institutionen bereits abgeschlossen.<sup>16</sup> Es mag auffallen, daß das neue Verständnis des Papsttums und die damit verbundene neue, stärker zentralisierende Gestalt der Kirchenleitung in einem Papst Gestalt gewinnt, der — wie seine wichtigsten Mitarbeiter — von außen kommt. Leo IX. brachte in dieses Werk seine Erfahrungen aus der Hofkapelle und der Kanzlei des deutschen Königs sowie als Reichsbischof ein. Seit dem Papstwahldekret Nikolaus' II., verabschiedet auf der bedeutsamen Lateransynode wahrscheinlich im April 1059, wuchs

<sup>14</sup> Brief Nr. 20, S. 199—202.

<sup>15</sup> Nr. 40, S. 384—509.

<sup>16</sup> H. W. Klewitz, Reformpapsttum und Kardinalkolleg, Darmstadt 1957. — R. Hüls, Kardinäle, Klerus und Kirchen Roms 1049—1130, Tübingen 1977, Die Untersuchung schließt mit einem interessanten Abschnitt über »Die Machtverteilung in Rom zur Zeit des Reformpapsttums« (255—272). »In der Entwicklung des Reformpapsttums gregorianischer Prägung, in dessen Konsequenz die Ausformung des Kardinalkollegiums sich vollzogen hat, sehen wir, wie eine Gruppe von Reformern ihre neuen Ideen mit großem Elan und Mitteln, die mit ihren eigenen Prinzipien nicht immer in Einklang zu bringen sind, gegen alle Widerstände durchsetzt, dann aber im Besitz der Macht mit sich selbst uneinig wird und zur Reaktion erstarrt, als eine Gruppe neuer Reformer auftritt.« (171) Diese verschiedenen Gruppen der Reformen treten bei den Papstwahlen 1124 und 1130 deutlich zutage. 1130 entsteht daraus das Schisma (Anaklet II., Innocenz II.). — Zur Entstehung der Kurie: K. Jordan, Die Entstehung der römischen Kurie. Ein Versuch, In: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kan. Abt. 28 (1939) 97—152, wiederabgedruckt in der Reihe Libelli, Bd. 91, Darmstadt 1962 u. 1973.

den Kardinälen allmählich das alleinige Recht der Papstwahl zu.<sup>17</sup> Durch Leo IX. wurde das Papsttum auch weit von Rom entfernt zu einer greifbaren, erfahrbaren Größe. Und doch fallen noch in seinen Pontifikat die ersten Anzeichen dafür, daß der Stuhl Petri nicht auf die Dauer wie eine kaiserliche Eigenkirche behandelt werden konnte.

Mit der fortschreitenden Verwirklichung des Programms der römischen Reformpartei und ihrer Freunde wurden die Ziele schärfer umrissen und weiter gesteckt. Aus der Kirchenreform wuchs der Drang nach völliger »Freiheit« und Unabhängigkeit des Papsttums, das nicht einem Reichskirchensystem eingegliedert, sondern über allen Reichen stehen sollte.

Unter Leo IX. und Victor II. blieb die Harmonie zwischen den obersten Repräsentanten der »beiden Gewalten«, Kaiser und Papst, noch ungetrübt. Für das Reich wurde der frühe Tod Kaiser Heinrichs III. (1056),<sup>18</sup> der politisch nicht mehr vom Glück seines Vaters begünstigt war, zur Tragödie mit unabsehbaren Folgen, eine der Schicksalsstunden der deutschen Geschichte. Das Fehlen einer starken Reichsgewalt bot für den Ausbau des neuen Selbstverständnisses päpstlicher Gewalt und die entsprechende Entwicklung, auch Lenkung der Kirchenreform den günstigen Hintergrund. In den Anfängen so von niemandem beabsichtigt, war eine revolutionäre Entwicklung eingeleitet, die bald ihren eigenen Gesetzen folgte.

In den späten fünfziger Jahren wird die neue Richtung an der Kurie deutlicher erkennbar. Die kurz regierenden Päpste dieser Zeit sind eingebunden in die junge Institutionalisierung der Kurie, werden von ihren Mitarbeitern und Helfern beraten und gelenkt. Diese Mitarbeiter der Päpste sind gewiß unterschiedlich. Aber zwei Persönlichkeiten ragen seit dem Tod Victor's II. deutlich heraus: der kämpferische, eifernde Kardinal Humbert von Silva Candida († 1061)<sup>19</sup> und der jüngere, genialere Subdiakon Hildebrand, seit 1059 Archidiakon der römischen Kirche. Kardinal Humbert hatte schon bei der Legation in Konstantinopel (1054) durch sein schroffes Verhalten entscheidend zum Bruch beigetragen. 1057/1058 schrieb er mit zorniger Beredsamkeit seine drei Bücher »Adversus simoniacos — Gegen die Simonisten«.<sup>20</sup> Im dritten Buch wendet er sich scharf gegen die bestehende

<sup>17</sup> D. Jasper, Das Papstwahldekret von 1059. Überlieferung und Textgestalt, Sigmaringen 1986. Im Mittelpunkt der scharfsinnigen Untersuchung steht eine Handschrift wohl französischen Ursprungs in Bergamo, die das echte Papstwahldekret mit den Unterschriften überliefert, welche bisher nur aus der verfälschten Fassung bekannt waren. Von den Bezeichnungen »päpstliche« und »kaiserliche« Fassung muß man endgültig Abschied nehmen, stattdessen sollte man nur von einer echten und verfälschten Fassung sprechen. U. a. kann Jasper darlegen, daß die Unterschrift Hildebrands (Gregor VII.) ein Werk der Verfälscher war.

<sup>18</sup> K. Schnith, Recht und Friede. Zum Königsgedanken im Umkreis Heinrichs III., in: Historisches Jahrbuch 81 (1962) 22–57. — H. Beumann, Reformpäpste als Reichsbischöfe in der Zeit Heinrichs III., in: Festschrift F. Hausmann, Graz 1977, 21–37. — E. Boshof, Lothringen, Frankreich und das Reich in der Regierungszeit Heinrichs III., in: Rheinische Vierteljahrsblätter 42 (1978) 63–127. — Ders., Das Reich in der Krise. Überlegungen zum Regierungsausgang Heinrichs III., in: Historische Zeitschrift 228 (1979) 265–287. — Ders., Das Reich und Ungarn in der Zeit der Salier, in: Ostbairische Grenzmarken 28 (1986) 178–194. — P. G. Schmidt, Heinrich III. — Das Bild des Herrschers in der Literatur seiner Zeit, in: Deutsches Archiv 39 (1983) 582–590. — F. Prinz, Grundlagen und Anfänge (Anm. 1) 54 f., 202–222.

<sup>19</sup> Lit. bei Hüls, Kardinäle (Anm. 16) 131–134, R. Schieffer, Die Entstehung des päpstlichen Investiturverbots für den deutschen König, Stuttgart 1981, 36–47, und Blumenthal, Investiturstreit (Anm. 1) 114.

<sup>20</sup> MGH. Libelli de lite I 95–253.

Praxis der Investitur durch Laien, und er gibt klar zu verstehen, daß ihm auch der König als Laie gilt.

Humberts umfangreiches Werk fand — nach dem Handschriftenbefund — keine größere Verbreitung.<sup>21</sup> Wohl aber ist es ein sprechendes Zeugnis dafür, wie einer der einflußreichsten Männer an der Kurie in den späten fünfziger Jahren dachte. Mehrere bedeutende Legationen beweisen, daß auch Hildebrand in dieser Zeit bereits zu den gewichtigsten Persönlichkeiten im Umkreis der Päpste gehört hat. Die Gedanken Humberts bieten unübersehbar den Hintergrund des Programms, welches Hildebrand als Papst Gregor VII. in seinem »*Dictatus papae*« (1075) entworfen und in seiner ganzen Regierung zu verwirklichen gesucht hat, auch wenn ein direkter Bezug fehlt.<sup>22</sup> Aber Hildebrand-Gregor führte vor allem in einem Punkt Humberts theologisches und kirchenpolitisches Gedankengebäude weiter: die Bindung an Rom.

Der Kampf gegen die überall verbreitete Priesterehe, von den Reformern als »Nikolaitismus« geschmäht, und gegen die »Simonie« wurde zum wirksamsten Hebel der geforderten »Freiheit der Kirche«.<sup>23</sup> Gegen beweihte Kleriker und »simonistische« Bischöfe wurde jetzt in steigendem Maße an die Laien appelliert, auch an den Pöbel der Straße: Sakramentenspendung durch diese unreinen Geistlichen sei ungültig; es drohe der Verlust des ewigen Heiles. Die Sorge um das ewige Heil war gewiß durch tiefere Verchristlichung, durch die Schärfung des Gewissens infolge der Reformbewegung verstärkt worden, wurde aber durch eine gezielte Propaganda bewußt geschürt. Das bekannteste Beispiel dafür sind die Wirren in Mailand, nicht zuletzt die Rolle, die römische Sendboten darin spielten. Die Demütigung und schließlich völlige Unterwerfung der selbstbewußten Kirchen von Mailand und Ravenna gehörten schließlich zu den dauerhaftesten Erfolgen des »Reformpapsttums« in Italien.

Die Forderung nach »Freiheit der Kirche« zielte nicht auf Ungebundenheit, gar auf Lösung von der kirchlichen Hierarchie. »Für jene Reformen des 11. Jahrhunderts war die Freiheit geknüpft an die Verpflichtung, Gottes Plan zu entsprechen, der in der glaubensmäßigen Ausrichtung auf die römische Mitte bestand. ‚Freiheit der Kirche‘ bedeutete Freisein von weltlichen, überhaupt: von kirchenfremden Eingriffen, zugleich jedoch Bindung an Rom. Hildebrand-Gregor VII. war der Kündler solcher Freiheit, und er nannte es den ‚Zustand eigener Freiheit‘, keinem ‚außer der heiligen und umfassenden römischen Mutterkirche unterworfen‘ zu sein.«<sup>24</sup>

Der Einfluß Hildebrands war im kurzen Pontifikat Nikolaus' II. (1059—1061) bereits so hoch gestiegen, daß der Spruch umging, Hildebrand füttere »seinen Nikolaus im Lateran wie einen Esel im Stall«.<sup>25</sup> Auf der für die Zukunft hochbedeutsamen Lateransynode, die unter Vorsitz dieses Papstes im Frühjahr 1059 das Papstwahldekret und ein erstes Investiturverbot erließ, hielt Hildebrand »eine vor Hohn triefende Rede über das luxuriöse Leben der Kanoniker«, die »dem Laster des Eigenbesitzes frönten und sich Essensportio-

<sup>21</sup> R. Schieffer, Die Entstehung des päpstlichen Investiturverbots 42 f.

<sup>22</sup> Vgl. Schieffer 42—46, dessen Argumentation ich nur teilweise zu folgen vermag.

<sup>23</sup> G. Tellenbach, *Libertas. Kirche und Weltordnung im Zeitalter des Investiturstreites*, Stuttgart 1936.

<sup>24</sup> H. Fuhrmann, Gregor VII., »Gregorianische Reform« und Investiturstreit (Anm. 1) 162.

<sup>25</sup> Ebenda 162 f.

nen von Zyklopen aufstischen ließen«. <sup>26</sup> Die Vorschriften zur Kanoniker-Reform wurden im Sinne Hildebrands bald streng asketisch ausgerichtet, wie die gleichzeitigen monastischen Reformen, zum Beispiel in den benediktinischen Klöstern cluniazensischer und Hirsauer Observanz. Über diese Veränderungen in Stiften und Klöstern, die keineswegs pauschal als lax oder fromme Richtung abgetan werden dürfen, gab es an Ort und Stelle heftige, die Gemeinschaften zerrüttende und auch spaltende Auseinandersetzungen.

Unterschiedliche Richtungen an der Kurie werden in der Wahl und im Pontifikat Alexanders II. (1061—1073) <sup>27</sup> erkennbar. Alexander II. (Anselm da Baggio) wird erst als Bischof von Lucca (seit 1056) deutlicher faßbar. Sein Bistum erhielt er von Kaiser Heinrich III. Er unterschied sich nicht merklich von anderen Reichsbischöfen der Zeit. Zu den Begründern oder Führern der Mailänder Pataria hat er nicht gehört. Bereits als Bischof wirkte er beträchtlich im Dienste der römischen Reformgruppe, besonders als päpstlicher Legat am deutschen Königshof. Von dieser Gruppe wurde er unter dem maßgeblichen Einfluß des Archidiakons Hildebrand in der Nacht vom 30. September zum 1. Oktober 1061 zum Papst gewählt und sofort inthronisiert, gestützt durch normannische Hilfe und Herzog Gottfried von Lothringen-Tusciem (und dessen Gemahlin Beatrix). Schon seiner Herkunft nach war Alexander II. der adeligen Schicht verbunden, die den höheren Klerus und den Reichsepiskopat in Italien stellte. Er war noch Vertreter der älteren Gruppe der Reformpartei, die in der Tradition Leos IX. im Zusammenwirken mit dem König die Kirche reformieren wollte. Obwohl Hildebrand — mit steigendem Rigorismus — maßgeblich die päpstliche Politik leitete und von der herkömmlichen kollegialen Struktur der Kirchenleitung deutlich in seine — später klar formulierten — Primatsvorstellungen hinüberlenkte, sah Alexander II. sein Anliegen der römischen Kirchenreform vorwiegend im Ausgleich extremer Positionen, gelegentlich auch gegen Hildebrand und die radikale »neue Frömmigkeit« der Mönchs- und Klerikergemeinschaften. Während der Beisetzungsfeierlichkeiten für Alexander II. wurde der Archidiakon Hildebrand am 22. April 1073 zum Papst erhoben und sofort in San Pietro in Vincoli inthronisiert. Dies geschah in tumultuarischer Form, ohne Beachtung des Papstwahldekretes Nikolaus' II. von 1059.

Keine andere Epoche der deutschen Geschichte des Mittelalters ist seit über hundert Jahren so vielfältig untersucht worden wie das »Zeitalter des Investiturstreites«. Bis in die Gegenwart herein erscheinen immer wieder gewichtige Arbeiten, die größtenteils die bekannten Quellen neu interpretieren, manchmal auch neue Quellen aufspüren und zum Sprechen bringen. Wie kam es zum schärfsten Konflikt zwischen König Heinrich IV. (1056—1106) und Papst Gregor VII. (1073—1085), zu ähnlichen, doch minder heftigen Konflikten des »Reformpapsttums« mit den weltlichen Gewalten der lateinischen Christenheit bis ins dritte Jahrzehnt des 12. Jahrhunderts hinein? Stand wirklich die Investiturfrage am Anfang und im Mittelpunkt des harten, zeitweilig bürgerkriegsähnlichen Ringens zwischen regnum und sacerdotium? Es wurde oft darauf hingewiesen, daß schon die Epochenbezeichnungen »Zeitalter des Investiturstreites«, »Gregorianische Reform« für sich al-

<sup>26</sup> Ebenda 163.

<sup>27</sup> Vortreffliche Monographie von T. Schmidt, Alexander II. (1061—1073) und die römische Reformgruppe seiner Zeit, Stuttgart 1977.

lein unzureichend seien, nur Teilaspekte böten. Aber auch die Bezeichnungen »Kirchenreform« und »Reformpapsttum« können nicht voll befriedigen. Reform meint, schon vom Wortsinn her, Wiedergewinnung der ursprünglichen, reinen Gestalt, Abstellung von Mißständen, also Verbesserung. Gerade im kirchlichen Bereich sind die Reformer stets mit diesem Anspruch hervorgetreten, auch im 11./12. Jahrhundert. Aber nicht selten bewirkten die Reformen vorwiegend nur Veränderungen, Verbesserungen ambivalenten oder auch höchst zweifelhaften Charakters. Und einige der vorrangig agierenden Persönlichkeiten, an der Spitze immer noch Heinrich IV. und Gregor VII., stehen auch in den neuesten Diskussionen nicht immer in ruhiger, leidenschaftsloser Würdigung.

Papst Gregor VII. (1073–1085)<sup>28</sup> hielt sich für berufen, die ersehnte Kirche des reinen Geistes aus allen Fesseln der Laienbeherrschung zu lösen. Er wollte radikal Ernst machen mit der Ausrottung der Priesterehe und der »Simonie«, was immer man darunter verstehen mochte. Dazu mußten die Widerstände in den feudalen Landeskirchen gebrochen, die aristokratischen Bischöfe unter Ausschaltung von Provinzialsynoden und Metropolitanrechten zu ergebenen Werkzeugen des absoluten, die ganze Kirche durchdringenden Papstwillens herabgedrückt werden. Dazu war nötig, daß jenes bislang mehr als Programmpunkt ins Auge gefaßte Verbot der Investitur von Geistlichen durch Laien wirklich durchgeführt würde. Der Gegensatz zweier Rechtswelten — des alteingewurzelten königlichen Gewohnheitsrechtes auf der einen, des sich auf Gottes Satzung berufenden geistlichen Rechtes auf der anderen Seite — stießen jetzt hart aufeinander. Gregor VII. gebrauchte wiederholt das Schriftwort: »Verflucht, wer den Auftrag des Herrn lässig betreibt, ja verflucht, wer sein Schwert abhält vom Blutvergießen« (Jer 48, 10). Nach kurzer

---

<sup>28</sup> Aus den zahlreichen neueren Arbeiten nenne ich nur: Studi Gregoriani, bisher II Bde., Rom 1947–1978. — G. Miccoli, Gregorio VII. papa, in: Bibliotheca Sanctorum VII, Rom 1966, 294–379 (Bibliographie 372–379). — W. Goez, Zur Erhebung und ersten Absetzung Papst Gregors VII., in: Römische Quartalschrift 63 (1968) 117–144. — Ders., Papa qui et episcopus. Zum Selbstverständnis des Reformpapsttums im 11. Jahrhundert, in: Archivum Historiae Pontificiae 8 (1970) 27–59. — Ders., Zur Persönlichkeit Gregors VII., in: Römische Quartalschrift 73 (1978) 193–216. — K. Ganzer, Das Kirchenverständnis Gregors VII., in: Trierer Theologische Zeitschrift 78 (1969) 95–109. — R. Schieffer, Gregor VII. — Ein Versuch über die historische Größe, in: Historisches Jahrbuch 97/98 (1978) 87–107. — K. A. Fink, Papsttum und Kirche im abendländischen Mittelalter, München 1981, 26–36. — U.-R. Blumenthal, Der Investiturstreit, Stuttgart 1982, bes. 118–146. — J. Vogel, Gregor VII. und Heinrich IV. nach Canossa. Zeugnisse ihres Selbstverständnisses, Berlin-New York 1983 (Bibliographie 267–302). — H. Fuhrmann, Deutsche Geschichte im hohen Mittelalter, Göttingen<sup>2</sup> 1983 (reiches Schrifttum). — Ders., Gregor VII., »Gregorianische Reform« und Investiturstreit, in: M. Greschat (Hg.), Das Papsttum I, Stuttgart 1985, 155–175. — K. J. Benz, Eschatologisches Gedankengut bei Gregor VII., in: Zeitschrift für Kirchengeschichte 97 (1986) 1–35. — Im Mai 1985 fand in Salerno, zum 900. Todestag Gregors VII., ein Internationaler Kongreß statt: »La riforma Gregoriana e l'Europa«. Die Beiträge sollen in den Studi Gregoriani (Rom) veröffentlicht werden. — Manche sehen in der Durchsetzung der (nicht einheitlichen) Programme des Reformpapsttums, besonders in der »Gregorianischen Reform« im engeren Sinn, eine erste Einheit des Abendlandes grundgelegt. Die Entwicklung und Durchsetzung eines einheitlichen (päpstlichen) Rechtes in der Kirche des Hochmittelalters leistete dafür gewiß einen erheblichen Beitrag. Nur hat man zu bedenken, daß die radikale römische Zentralisation seit Gregor VII. schier unausweichlich auch Gegenbewegungen hervorrief, welche bereits seit dem 12. Jahrhundert immer wieder die abendländische Christenheit spalteten. Man denke nur an die furchtbaren Kämpfe der Stauferzeit, die päpstlichen Ansprüche auf das Königreich Sizilien, an den Kampf Bonifaz' VIII. mit Frankreich — und allen Folgen, an die politischen und geistigen Auseinandersetzungen in der Zeit Kaiser Ludwigs des Bayern mit dem Papsttum in Avignon, an das große Abendländische Schisma seit 1378 und schließlich an die protestantische Reformation des 16. Jahrhunderts.

anfänglicher Mäßigung hat er als Papst ein Vorgehen ohne Beispiel in der vorangegangenen Geschichte nicht gescheut.

Die Entstehung des Investiturverbots für den deutschen König hat Rudolf Schieffer 1981 einer eingehenden Untersuchung unterzogen.<sup>29</sup> Das Ergebnis seiner Studie ist: Der erste radikale Angriff auf die von Königen und anderen Laien ausgeübte kirchliche Investitur, angelegt im dritten Buch Humberts »Adversus simoniacos« (1057/1058), fand bei den Reformern noch kein stärkeres Echo. Noch zwei Jahrzehnte nahm das Reformpapsttum (Nikolaus II., Alexander II. und anfänglich auch Gregor VII.) die Investiturpraxis ohne Widerspruch hin. Entgegen der vorherrschenden Meinung in der Forschung hat Gregor VII. auch auf der Fastensynode von 1075 kein Investiturverbot erlassen, wohl aber mit der Exkommunikation von fünf Ratgebern König Heinrichs IV. eine Maßnahme ergriffen, die unter gewissen Umständen zu einem tatsächlichen Investiturverbot führen konnte. »Nicht schon im Februar 1075 oder gar noch früher, sondern im Jahre 1078 (wahrscheinlich erst im November) hat Gregor VII. als erster Papst dem deutschen wie allen anderen Königen grundsätzlich untersagt, hohe Kirchenämter durch die zeremonielle Übergabe von Ring und Stab, die sog. Investitur, zu besetzen. Dies ergibt sich nicht nur aus nüchterner Prüfung der Quellenüberlieferung jener Jahre, es entspricht offensichtlich auch dem allgemeinen Geschichtsbewußtsein während des langwierigen Ringens zwischen weltlicher und geistlicher Gewalt, das sich bis zum Wormser Konkordat von 1122 hinzog . . . Selbst nachdem das Verbot dann 1078 erstmals ausgesprochen (und 1080 erneuert) war, wurde es zwar durchaus zur Kenntnis genommen und in der publizistischen Diskussion auch wiederholt erörtert, war jedoch weit davon entfernt, das beherrschende Thema zu sein. Zu einem Investiturstreit hat sich der Konflikt gewissermaßen reduziert, als nach dem faktischen Erlöschen des Gegenpapsttums (1100) und dem Sturz und Tod des gebannten Kaisers (1105/06) der künftige Modus der Bischofseinsetzung als regelungsbedürftiges Problem zwischen Heinrich V. und den Päpsten übrig blieb.«<sup>30</sup>

Das Werk Rudolf Schieffers bietet gewiß eine Fülle wertvoller Anregungen und neuer Impulse. Im Ganzen aber erscheinen die Einwendungen Friedrich Kempfs,<sup>31</sup> des kritischen Altmeisters der gregorianischen Epoche, durchaus überzeugend. Danach ist das bisherige Bild der Forschung über Vorgeschichte und Ausbruch des Investiturstreites nur zu modifizieren, nicht aber grundlegend verändert. Die Vorphase des Streites begann doch wohl damit, daß auf der Lateransynode Nikolaus' II. vom Frühjahr 1059 ein erstes Investiturverbot ergangen ist. »Es betraf wahrscheinlich nur Niederkirchen und dürfte nicht als eine mit Sanktionen versehene *lex perfecta*, sondern als eine Grundsatzerklärung zu gelten haben. Offenbar haben die römischen Reformer zwar die laikale Investitur als ein Grundübel erkannt, wußten aber noch nicht, wie sie gegen diese lang geübte Praxis wirksam vorgehen könnten. Sie war ja an und für sich keine Sünde, sie bedeutete auch nicht, wie es Kardinal Humbert von Silva Candida mit unzulänglichen Argumenten für

<sup>29</sup> Die Entstehung des päpstlichen Investiturverbots für den deutschen König, Stuttgart 1981 (Schriften der Monumenta Germaniae Historica, Bd. 28).

<sup>30</sup> Schieffer 204.

<sup>31</sup> Archivum Historiae Pontificiae 20 (1982) 409–415.

die königliche Investitur zu erweisen versucht hatte, eine sakramentale Handlung. Gewiß, sie vertrug sich nicht mit dem alten Kirchenrecht und ist daher von Pier Damiani trotz seiner toleranten Einstellung ungerecht genannt worden, aber untragbar wurde sie erst für die Reformen, wenn sie die *electio canonica* illusorisch machte und wenn sie simonistischen Charakter annahm. Und da sie oft genug diese beiden verderblichen Wirkungen auslöste, hielten es offenbar die Synodalen von 1059 für angebracht, die Laieninvestitur prinzipiell abzulehnen, und zwar mit einer Formulierung, die einen Angriff auf die königliche Investitur vermied.<sup>32</sup>

Dieser neuen Sachlage mußte der jugendliche König Heinrich IV. Rechnung tragen, als er mit der Schwertleite am 29. März 1065 mündig wurde und im folgenden Jahr — nach der erzwungenen Entlassung des Erzbischofs Adalbert von Bremen-Hamburg — die Regierung übernahm. Er zählte fünfzehn Jahre. Vieles deutet darauf hin, daß die Päpste Nikolaus II. und Alexander II. die Investiturpraxis, wie sie Kaiser Heinrich III. unter Ausschließung jeder Simonie geübt hatte, auch für die Regierung des Sohnes hinzunehmen bereit waren. Der junge König hatte es mit einer Reformbewegung zu tun, die mit wachsender Schärfe für eine echte *electio canonica* und für die Ausrottung all dessen, was als Simonie erscheinen konnte, sich einsetzte. Heinrich IV. war bestrebt, die während der Regentschaft erheblich geschwächte Königsgewalt wieder zu stärken, vor allem durch die Bestellung königstreuer Bischöfe und Äbte. Unklug und schlecht beraten nahm er dabei auf das Reformanliegen der *electio canonica* nicht gebührend Rücksicht. Die Opposition gegen seine eigenmächtigen Investituren erreichte ihren Höhepunkt im Mailänder Schisma, das 1072 begann, noch unter Papst Alexander II.

Der verhängnisvolle Ablauf der Ereignisse kann und braucht hier nicht dargelegt zu werden. Seit 1069 mußten sich Reichsbischöfe in steigender Zahl in Rom wegen Simonieverdacht verantworten.<sup>33</sup> »Ganz gleich, ob die Anschuldigungen zu Recht bestanden oder nicht, und vor allem, ob der König an wirklich begangenen simonistischen Verfehlungen direkt oder indirekt oder gar nicht beteiligt war, in jedem Fall geriet nun Heinrich IV. in das Schußfeld.«<sup>34</sup> Der König verkannte die aufziehende Gefahr, selbst als der bis zuletzt maßvolle Alexander II. auf der römischen Synode von 1073 einige Ratgeber des Königs bannte. Die Empörung im Reichsepiskopat wuchs, als Papst Gregor VII. im Dezember 1074 acht Reichsbischöfe zur nächsten Fastensynode nach Rom zitierte, darunter die Erzbischöfe Liemar von Bremen<sup>35</sup> und Siegfried von Mainz mit all seinen namentlich aufgeführten Suffraganen.<sup>36</sup> Beide Metropolen waren durchaus reformeifrig. Liemar von Bremen erfreute sich höheren Ansehens als Siegfried von Mainz. Nun wurde er mit grob polternden Vorwürfen nach Rom vorgeladen, weil er den Absichten der päpst-

<sup>32</sup> Ebenda 411 f.

<sup>33</sup> R. Schieffer, Die Romreise deutscher Bischöfe im Frühjahr 1070. Anno von Köln, Siegfried von Mainz und Hermann von Bamberg bei Alexander II., in: Rheinische Vierteljahrsblätter 35 (1971) 152–174. — Ders., Spirituales latrones. Zu den Hintergründen der Simonieprozesse in Deutschland zwischen 1069 und 1075, in: Historisches Jahrbuch 92 (1972) 19–60.

<sup>34</sup> F. Kempf (Anm. 31) 412.

<sup>35</sup> Das Register Gregors VII. Hg. v. E. Caspar, I, Berlin 1920 (Nachdruck München 1978). MGH. Epistolae selectae 2/1, S. 160 f.

<sup>36</sup> Ebenda S. 160 f.

lichen Legaten sich entgegengestellt und ihrer Zitation nach Rom nicht Folge geleistet habe — bis zum Erscheinen auf der Fastensynode ist er suspendiert!<sup>37</sup> Auf's höchste erbittert über diese neue Art der Kirchenregierung Gregors VII. schrieb Erzbischof Liemar am 15. März 1075 an Bischof Hezilo von Hildesheim: »Dieser gefährliche Mensch maßt sich an, Bischöfen zu befehlen wie seinen Gutsverwaltern; wenn sie nicht alles tun, was er will, so müssen sie entweder nach Rom kommen oder sie werden ohne Urteil suspendiert.«<sup>38</sup> Ohne den weitverbreiteten Unmut der Bischöfe in Deutschland und — noch stärker ausgeprägt — in Reichsitalien wäre das Verhalten des Episkopates zu Beginn des Jahres 1076 in Worms und Piacenza, dann auf den Synoden des Jahres 1080 in Bamberg, Mainz und Brixen unverständlich. Man war nicht mehr bereit, Gregor VII. als Papst anzuerkennen, und erhob den Erzbischof von Ravenna als Clemens III. (1084—1100).

Gegen die Gedankenführung Rudolf Schieffers kann Friedrich Kempf mit guter Begründung erhärten, daß Gregor VII. — trotz Beilegung des Konfliktes mit König Heinrich IV. — auf der Fastensynode von 1075 ein erstes eindeutiges Investiturverbot erlassen hat. Den schweren, seit 1076 mit unerhörter Wucht aufflammenden Konflikt zwischen den »beiden Gewalten«, aber auch zwischen Gregor VII. und vielen Bischöfen, hat letztlich doch die Investiturfrage ausgelöst. Aber es ging Gregor VII. um mehr, und dies nachweislich bereits im Frühjahr 1075. Das Register Gregors VII.<sup>39</sup> ist eine atemberaubende Lektüre.

<sup>37</sup> Das Zitationsschreiben vom 12. Dezember 1074 (Anm. 35) in vollem Wörtlaut: Gregorius episcopus servus servorum Dei Lemaro Bremensi archiepiscopo. Quia suscepti beneficii, quo te sancta Romana ecclesia voluit honestare (unklar, ob das Pallium oder anderes gemeint ist), te immemorem ingratum potius cognovimus, oblitum etiam promissionem canonicamque obligationem, qua sancte Romane ecclesie te fidelem te diligere eique ex corde obedire canonicè obligasti, non immerito super te dolendo movemur, non sine causa tibi, quem fidelem filium credebamus, irascimur. Heu inversi mores et tempora inmutata! Quem murum inexpugnabilem pro sancta Romana ecclesia, cui licet indigni presidemus, pro nobis etiam putabamus, quem scutum fidei, quem gladium Christi sumere debere, si oporteret, tum officio tuo tum predicto debito pro sancta Romana ecclesia, pro nobis etiam nostrisque successoribus credebamus, iam eius nostrumque inimicum nostrumque inpugnatorem invenimus tuasque iniurias a te turpissimam et inauditam repulsam licet iniuste patimur. Legatis quippe nostris Alberto Prenestinensi et Giraldo Ostiensi episcopis, quos ad partes illas ad id destinavimus, ut in unum archiepiscopis episcopis abbatibus religiosisque clericis convocatis vice et auctoritate nostra fulti que corrigenda essent corripere, que religioni addenda adderent, pro viribus impedisti; ad hec, ut et concilium fieret, prohibuisti; ab eisdem etiam Romam vocatus ad institutum terminum, festivitatem scilicet sancti Andree, non venisti. Ad hec igitur et quam plura alia corrigenda ad proximam synodum, que proxime quadragesime prima ebdomada Deo annuente celebrabitur, apostolica auctoritate tibi venire precipimus et invitamus. Predictis etiam delictis nobis persuadentibus ab omni episcopali officio predicta auctoritate, donec ad nos venias, te suspendimus. Data Rome II. Idus Decembris Indictione XIII.

<sup>38</sup> »Periculosus homo vult iubere, que vult, Episcopis, vt uillicis suis; que si non fecerunt omnia, Romam venient, aut sine iudicio suspenduntur.« H. Sudendorf, Registrum oder merkwürdige Urkunden für die deutsche Geschichte I, Jena 1849, Nr. V.

<sup>39</sup> Das Register Gregors VII. Hg. von E. Caspar. Monumenta Germaniae Historica. Epistolae selectae 2, 2 Bände, Berlin 1920—1923. — Seine Briefe: Gregorii VII epistolae collectae. Hg. von Ph. Jaffé. Bibliotheca rerum Germanicarum 2: Monumenta Gregoriana, Berlin 1865, 520—576. — The Epistolae Vagantes of Pope Gregory VII. Edited und Translated by H. E. J. Cowdrey, Oxford 1972. — Eine vollständige, kritische Edition der Briefe fehlt. — Quellen zum Investiturstreit 1: Ausgewählte Briefe Papst Gregors VII. Hg. von F.-J. Schmale, Darmstadt 1978 (etwa ein Drittel der Briefe Gregors VII.); 2: Schriften über den Streit zwischen Regnum und Sacerdotium. Hg. von I. Schmale-Ott, Darmstadt 1984 (7 Streitschriften). Die meisten Streitschriften in: Libelli de lite imperatorum et pontificum saeculis XI. et XII. conscripti. Monumenta Germaniae Historica, 3 Bde., Hannover 1891—1897. — Die Briefe Heinrichs IV. Hg. von C. Erdmann. MGH, Deutsches Mittelalter I, Leipzig 1937. Übersetzt: Quellen zur Geschichte Kaiser Heinrichs IV., übersetzt von F.-J. Schmale u. I. Schmale-Ott,

Der Kurzbericht über die römische Fastensynode von 1075 gewährt einen Einblick in die Art, wie dieser Papst schon am Beginn seines Pontifikates mit Königen und Bischöfen umging: »Anno ab incarnatione Domini millesimo LXXIII.,<sup>40</sup> pontificatus vero domni GREGORII pape Rome synodum a VI. Kalendas Martii usque in II. Kalendas predicti mensis. Ubi interfuit archiepiscoporum et episcoporum et abbatum multitudo atque diversi ordinis clericorum et laicorum copia. In qua inter cetera decreta que ibi gesta sunt quinque de familia regis Teutonicorum, quorum consilio ecclesie venduntur, a liminibus sancte ecclesie separavit, ita ut, si abinde usque ad Kalendas Iunias Romam non venirent et satisfacerent, excommunicati haberentur. Philippus rex Francorum, si nuntiis pape ad Gallias ituris de satisfactione sua et emendatione securitatem non fecerit, habeatur excommunicatus. Lemarum Bremensem archiepiscopum pro inobedientia superbie sue ab episcopali officio suspendit et a corpore et sanguine Domini interdixit. Guarnerium Strazburgensem ab episcopali et sacerdotali officio suspendit. Heinricum Spirensem suspendit. Herimannum Babenbergensem, si ante pascha non venerit satisfactorius, similiter suspendit. Item in Longobardiam Guilielmum Papiensem et Cunibertum Taurinensem suspendit. Dionisium Placentinum deposuit. Robertum ducem Apulie iam anathematizatum et Robertum de Loritello invasores bonorum sancti Petri excommunicavit.«<sup>41</sup>

Zwischen zwei Briefen im Originalregister Gregors VII., vom 3. und 4. März 1075, sind nun »27 päpstliche Leitsätze«, wie sie Erich Caspar in seiner Edition überschreibt, der vielbehandelte »Dictatus papae«, eingeschaltet.<sup>42</sup> An der Autorschaft des Papstes ist

---

Darmstadt 1963. — Jüngste quellenkritische Erörterung zum Register und zu den Briefen Gregors VII.: H. Hoffmann, Zum Register und zu den Briefen Gregors VII., in: Deutsches Archiv 32 (1976) 86–130. — H.-E. Hilpert, Zu den Rubriken im Register Gregors VII. (Reg. Vat. 2), in: Deutsches Archiv 40 (1984) 606–611. Demnach darf die Frage des »Originalregisters« als dahingehend entschieden gelten: »es ist Original in dem Sinne, daß es nicht Kopie eines früheren Registers ist — aber es ist nicht in seinem ursprünglichen Zustand auf uns gekommen.« (606).

<sup>40</sup> Gerechnet nach florentinischem Jahresanfang.

<sup>41</sup> Das Register Gregors VII. Hg. von E. Caspar, Bd. 1, S. 196 f.

<sup>42</sup> Ebenda S. 201–208: 1. Quod Romana ecclesia a solo Domino sit fundata. 2. Quod solus Romanus pontifex iure dicatur universalis. 3. Quod ille solus possit deponere episcopos vel reconciliare. 4. Quod legatus eius omnibus episcopis presit in concilio etiam inferioris gradus et adversus eos sententiam depositionis possit dare. 5. Quod absentes papa possit deponere. 6. Quod cum excommunicatis ab illo inter cetera nec in eadem domo debemus manere. 7. Quod illi soli licet pro temporis necessitate novas leges condere, novas plebes congregare, de canonica abbatiam facere et e contra, divitem episcopatum dividere et inopes unire. 8. Quod solus possit uti imperialibus insigniis. 9. Quod solius pape pedes omnes principes deosculentur. 10. Quod illius solius nomen in ecclesiis recitetur. 11. Quod hoc unicum est nomen in mundo. 12. Quod illi liceat imperatores deponere. 13. Quod illi liceat de sede ad sedem necessitate cogente episcopos transmutare. 14. Quod de omni ecclesia quocunque voluerit clericum valeat ordinare. 15. Quod ab illo ordinatus alii ecclesie preesse potest, sed non militare; et quod ab aliquo episcopo non debet superiorem gradum accipere. 16. Quod nulla synodus absque precepto eius debet generalis vocari. 17. Quod nullum capitulum nullusque liber canonicus habeatur absque illius auctoritate. 18. Quod sententia illius a nullo debeat retractari et ipse omnium solus retractare possit. 19. Quod a nemine ipse iudicari debeat. 20. Quod nullus audeat condemnare apostolicam sedem appellentem. 21. Quod maiores cause cuiuscunque ecclesie ad eam referri debeant. 22. Quod Romana ecclesia nunquam erravit nec imperpetuum scriptura testante errabit. 23. Quod Romanus pontifex, si canonice fuerit ordinatus, meritis beati Petri indubitanter efficitur sanctus testante sancto Ennodio Papiensi episcopo ei multis sanctis patribus faventibus, sicut in decretis beati Symachi pape continetur. 24. Quod illius precepto et licentia subiectis liceat accusare. 25. Quod absque synodali conventu possit episcopos deponere et reconciliare. 26. Quod catholicus non habeatur, qui non concordat Romane ecclesie. 27. Quod a fidelitate iniquorum subiectos potest absolvere.

nicht zu zweifeln. Wie immer man diese erstaunlichen Sätze interpretieren mag: Sie enthalten knapp formuliert und schroff zugespitzt die Grundsätze dieses Papstes. Der ursprünglich rein religiöse Ansatz der Kirchenreform ist nun mit einem bisher unerhörten politischen Machtanspruch verknüpft. Die 27 metallisch klingenden Sätze enthalten in knappster Form das Glaubensbekenntnis und das kirchenpolitische Programm Gregors VII. Es ist die Konzeption eines absolutistisch verstandenen Primates in extremer Formulierung. Der Papst ist nun zu einer Art Gott-Kaiser auf Erden geworden, der alles und jedes im geistlichen und weltlichen Bereich richten kann, selber aber keiner irdischen Instanz Rechenschaft schuldet und, wenn er nur rechtmäßig gewählt ist, Erbheiligkeit besitzt. Man kann gewiß feststellen, daß viele — keineswegs alle — der unsystematisch aneinandergereihten Sätze nicht neu sind, so schauerlich manche klingen mögen. Neu ist aber durchaus das lapidare Programm und neu ist die kühne Entschlossenheit, den Anspruch auch zu verwirklichen, ohne Rücksicht auf die Folgen.<sup>43</sup>

Ungeachtet einiger freundlicher Gesten gegenüber König Heinrich IV. war das spätere Handeln Gregors VII. schon in den ersten Jahren seiner Regierung angelegt. Dies beweisen die Zitationen so vieler Bischöfe, auch solcher höchsten Ranges, die verletzenden Formen seiner Schreiben, die Suspensionen und Exkommunikationen seiner Fastensynode von 1075, schließlich völlig eindeutig und unbeugsam hart der *Dictatus Papae* vom März 1075. Vor diesen Tatsachen wird man die Geduld und Friedfertigkeit dieses Pontifex in den Anfangsjahren nicht hoch einschätzen dürfen.

Das päpstliche Vorgehen der ersten Pontifikatsjahre erfuhren die betroffenen Bischöfe unmittelbar. Ist es unwahrscheinlich, daß eine Kenntnis der wahrhaft eine Revolution bedeutenden Sätze des *Dictatus Papae* frühzeitig durchgesickert ist? Größere Verwaltungsapparate können nie in völliger Diskretion gehalten werden. Die Gehorsamsaufkündigung König Heinrichs und eines beträchtlichen Teils des Reichsepiskopates, am Beginn des Jahres 1076 in Worms, war gewiß eine zu wenig bedachte Handlung. Unverständlich ist sie nicht. Den Angriff auf die bestehende Ordnung in der Christenheit hat unmittelbar Gregor VII. begonnen, nicht der schlecht beratene junge deutsche König. Nicht König Heinrich IV. hat das bestehende Recht und Herkommen entscheidend verändert, sondern Gregor VII. mit seinen radikalen Parteigängern. Die »Gregorianische Reform«, seit Jahrzehnten in der allgemeinen Kirchenreform vorbereitet, seit den fünfziger Jahren in steigendem Maße römisch ausgerichtet, nun konzentriert in der Person und im Regierungsstil Gregors VII., ist die entscheidende Wende im Verhältnis der »beiden Gewalten«, in der Geschichte des Papsttums, in der Geschichte der (lateinischen) Kirche. Die Szene von Canossa im

<sup>43</sup> Zur Diskussion um den *Dictatus Papae*: K. Hofmann, *Der »Dictatus Papae« Gregors VII. Eine rechtsgeschichtliche Erklärung*, Paderborn 1933. — H. Mordek, *Proprie auctoritates apostolice sedis. Ein zweiter Dictatus papae Gregors VII.?*, in: *Deutsches Archiv* 28 (1972) 105—132 (Edition S. 126—132). Leicht veränderte italienische Fassung in: *Rivista di storia della Chiesa in Italia* 28 (1974) 1—22. Dazu F. Kempf, *Ein zweiter Dictatus papae? Ein Beitrag zum Depositionsanspruch Gregors VII.*, in: *Archivum Historiae Pontificiae* 13 (1975) 119—139. — H. Fuhrmann, »*Quod catholicus non habeatur, qui non concordat Romanae ecclesiae.*«. Randnotizen zum *Dictatus Papae*, in: *Festschrift für Helmut Beumann*. Hg. von K.-U. Jäschke u. R. Wenskus, Sigmaringen 1977, 263—287. — U.-R. Blumenthal, *Der Investiturstreit* 144 (neuere Lit.). — M. Wojtowysch, *Proprie auctoritates apostolice sedis. Bemerkungen zu einer bisher unbeachteten Überlieferung*, in: *Deutsches Archiv* 40 (1984) 612—621 (zur Überlieferung im Codex 216 des Klosters Montecassino).

Januar 1077 ist dafür nicht zu überbietender Ausdruck: Der vornehmste Herrscher der abendländischen Christenheit, Enkel Kaiser Konrads II., Sohn Kaiser Heinrichs III., der den Stuhl Petri aus tiefer Entwürdigung befreit und recht eigentlich zum Ersten Sitz wieder erhoben hatte, steht in bitterster Winterkälte als Büsser, ohne Schuhe, vor dem verschlossenen Tor einer der Burgen seines Reiches. Man sollte hier höchstens von einem vordergründigen Sieg des Königs sprechen, weil er durch die Lösung vom päpstlichen Bann wieder Freiheit zum Handeln gewonnen hat, nicht davon, daß diese öffentliche Buße für einen mittelalterlichen Menschen nichts Entwürdigendes gehabt habe. Canossa ist die tiefste Demütigung des Königs, des Königtums. So hat es der Sechszwanzigjährige wohl empfunden. So erschien es noch nach Jahrhunderten im Bewußtsein der Völker und Reiche.

Um die Haltung so vieler Reichsbischöfe in dem 1076 ausbrechenden, ungeheuer verheerenden, bürgerkriegsähnlichen Streit besser zu verstehen, muß man sich noch einmal erinnern, daß die Reichskirche keineswegs verrottet und entartet war, wie dies Geschichtsschreiber der gregorianischen Partei hinterher behaupteten.<sup>44</sup> Die vorgregorianische Kirche bietet in Deutschland durchaus ein Bild der Ordnung und eifriger Religiosität. Nur durch die Schwäche der Regentschaft nach dem Tode Kaiser Heinrichs III. war gelegentlich Unordnung entstanden, besonders in den gefährdeten östlichen Reichsgebieten. Im späten 10. und in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts, also unmittelbar vor der angeblichen Entartung, hatten hervorragende Bischöfe und Herrscherpersönlichkeiten hohen Formates in ernstem Reformstreben förmlich gewetteifert, am deutlichsten sichtbar in der Neugründung oder Neuorganisation reformbenediktinischer Klöster und zahlreicher Kanonikerstifte. In jedem deutschen Bistum kann man für diese Zeit bedeutende, reformeifrige, vielfach auch hochgebildete Bischöfe nennen, die ihr geistliches Amt in apostolischem Geiste geübt haben, gleich tüchtig im geistlichen und weltlichen Bereich. Ihre hohe Wertschätzung bei Zeitgenossen und Nachfolgern zeigt sich auch darin, daß nicht wenige dieser Bischöfe als Heilige Verehrung fanden und als Bistumspatrone gefeiert werden, angefangen vom heiligen Ulrich von Augsburg und Wolfgang von Regensburg bis zu den heiligen Bischöfen Bernward und Godehard von Hildesheim.

Die in den siebziger Jahren beginnenden Kämpfe, wobei Geistliches und Weltliches vorläufig unlösbar ineinandergriff, haben viele Bistümer gespalten, über alle Verwüstung gebracht.<sup>45</sup> Was sich allein im Bistum Passau, einem der größten Sprengel des Reiches, ereignet hat, braucht nicht erneut ausgebreitet zu werden. Bischof Altmann von Passau (1065—1091) war der entschiedenste Verfechter der gregorianischen Reformtendenzen in Deutschland. Seine Erhebung zum Bischof verdankte dieser hochbegabte Westfale der Kaiserin Agnes. Aber was hat sich ereignet, wenn der Bischof 1075 an dem Fest des heili-

<sup>44</sup> Vgl. H. Zielinski, *Der Reichsepiskopat in spätottonischer und salischer Zeit (1002—1125)*, Teil I, Wiesbaden-Stuttgart 1984. — Für den Stand der Kirche Deutschlands von 911 bis 1122 ist die ganz aus den Quellen geschöpfte Darstellung bei A. Hauck, *Kirchengeschichte Deutschlands III* (Anm. 1) immer noch unübertroffen, trotz Korrekturen im einzelnen.

<sup>45</sup> Einen anschaulichen Einblick in die Bistümer innerhalb der gegenwärtigen Grenzen Bayerns bietet R. Bauerreiß, *Kirchengeschichte Bayerns II: Von den Ungarneinfällen bis zur Beilegung des Investiturstreites (1123)*, St. Ottilien 1950, 217—246. — Eine vorzügliche Einzelstudie: C. Märkl, *Regensburg in den geistigen Auseinandersetzungen des Investiturstreites*, in: *Deutsches Archiv* 42 (1986) 145—191.

gen Stephanus, dem Patrozinium der Kathedrale, in seiner Domkirche von seinen weltlichen Dienstleuten geschützt werden muß — vor dem eigenen Klerus, an dessen Spitze sich der hochgebildete, untadelige Dompropst und Domscholaster Engilbert gestellt hat! Die Priester waren nicht bereit, Weib und Kinder von sich zu stoßen und selber als sakrilegische Missetäter Buße zu tun. Ähnliche Szenen haben sich auch andernorts abgespielt. Die gehässige, verleumderische Schilderung des Bistums Passau, seiner Priester und seiner Kirchen, in der Vita Altmanni<sup>46</sup> des folgenden Jahrhunderts beweist nur, daß die Parteilichkeiten den Blick erheblich getrübt hatten und daß die von der gregorianischen Geschichtsschreibung zugeteilten Attribute von »Seligen« und »Heiligen« in dieser wilden Zeit fragwürdig im ursprünglichen Sinn des Wortes sind.

Der größte Teil des Reichsepiskopates hielt zum König. Die Wissensnot, auch das Taktieren mancher Bischöfe zwischen König und Papst, ist deutlich spürbar. Und schließlich zeigen die jahrzehntelangen Machtkämpfe, begleitet von Spaltungen, Krieg und Brand sowie leidenschaftlichen Schmähchriften auf die Gegner, daß diese sogenannte Gregorianische Reform alles andere als ein evangelisches Zeitalter gewesen ist. Einzelne wenige Bischöfe, wie der von Gregor VII. abgesetzte Hermann von Bamberg (1065—1075), mögen durch »Simonie« gefehlt und auch bei den anderen Bischöfen Anstoß erregt haben.

In der Person des gelehrten, tüchtigen Erzbischofs Wibert von Ravenna verdichtet sich die ganze Not und Gespaltenheit des Zeitalters. Als Papst Clemens III. (1084—1100)<sup>47</sup> war er Gegenspieler von vier römischen Päpsten der »gregorianischen« Reform (Gregor VII., Victor III., Urban II., Paschalis II.). In der Entwicklung der »duae potestates« zwischen dem Eingreifen Heinrichs III. in Sutri 1046 und den Gegenpäpsten unter Kaiser Friedrich I. Barbarossa (1152—1190) war sein langer Pontifikat Höhe- und Wendepunkt zugleich. Wesentlich für Wiberts zeitweilig beachtliche Erfolge waren seine persönliche Qualität und hohe Qualifikation zur Amtsführung. Er stand dem Reformpapsttum und seinen Zielen zunächst durchaus positiv gegenüber. Nicht persönlicher Ehrgeiz, sondern langsam sich herausbildende sachliche Gegensätze führten zum Konflikt des selbstbewußten Metropoliten von Ravenna mit Gregor VII., dessen maßlose Primatsansprüche mit Wiberts Auffassung von der Kirchenverfassung unvereinbar waren. Als Papst (Gegenpapst) suchte Clemens III. durchaus die herkömmlichen päpstlichen Rechte zu wahren, doch ohne die neuartigen Übersteigerungen, bedacht auf die Würde und die Rechte der Bischöfe und Metropoliten, mit Respektierung der überkommenen Rechte der weltlichen Herrscher. Am Osterfest (31. März) 1084 krönte Clemens III. König Heinrich IV. mit seiner Gemahlin Berta in Rom zum Kaiser. Clemens III. vertrat eine maßvolle Kirchenreform, die im wesentlichen die Tradition der deutschen und auch noch der unmittelbar folgenden lothringisch-tuszischen Päpste weiterführte. Besonders die Reform-Kanoniker fanden seine Förderung. »Wiberts konservative, episkopalistische Grundeinstellung gab ihm zwar während seines Pontifikates einen verlässlichen Rückhalt, stand aber nicht im

<sup>46</sup> Verfaßt um 1140 in Göttweig. Monumenta Germaniae Historica, Scriptorum XII, 226—243. — Der heilige Altmann, Bischof von Passau. Sein Leben und sein Werk. Festschrift zur 900-Jahr-Feier 1965. Göttweig 1965. — J. Oswald, Der heilige Altmann, Bischof von Passau, in: Bavaria Sancta. Hg. von G. Schwaiger, III, Regensburg 1973, 182—196.

<sup>47</sup> J. Ziese, Wibert von Ravenna. Der Gegenpapst Clemens III. (1084—1100), Stuttgart 1982.

Einklang mit den dynamischen Kräften seiner Zeit, deren Potenz dem Reformpapsttum zu seinem späten und längerfristig ambivalenten Sieg verhalf.«<sup>48</sup>

Mit der äußeren Niederlage Gregors VII. hatte der Investiturstreit seinen ideologischen Höhepunkt bereits überschritten. Kaiser Heinrich IV. schien zunächst Sieger zu sein. Mit den in den heftigsten Jahren des Streites ließ er den majestätischen Dom zu Speyer vollenden, den sein Großvater Kaiser Konrad II. begonnen hatte. Gerade dieser gewaltige Dombau, einer der ehrwürdigsten Sakralbauten des Abendlandes, sollte zum Ausdruck bringen, daß Heinrich IV. ungeachtet menschlicher Schwächen ein zutiefst christlicher Herrscher war, ungeachtet der päpstlichen Bannflüche, die den vom Unglück heimgesuchten Kaiser bis in den Tod (1106) verfolgten.<sup>49</sup>

Eine Lösung in der verfahrenen Investiturfrage bahnte sich zuerst in Frankreich an, ausgehend von der genaueren Unterscheidung von Kirchenamt und Kirchengut, wie sie vor allem Ivo von Chartres<sup>50</sup> entwickelt hatte. Für das Reich wurde der Kompromißfriede 1122 im Wormser Konkordat zwischen Kaiser Heinrich V. (1106—1125) und Papst Calixtus II. (1119—1124) geschlossen.

In der Entwicklung der Kirchenreform und im daraus erwachsenden Investiturstreit sind zwei Rechtssysteme hart aufeinandergestoßen: das neue päpstliche (gregorianische) und das ältere nationale. Man kann nicht sagen, daß das päpstliche System einfach gesiegt hätte. Aber es ging aus den Kämpfen schließlich als geistliche Vormacht im Abendland mit dem Anspruch der Weltgeltung hervor. Das wichtigste Instrument seiner Machtstellung wurde jetzt die Ausbildung eines festen und zugleich — im Anspruch — weltumfassenden Rechtes. Das Reformpapsttum hat das überkommene kirchliche Recht fast in allen Punkten erneuert, zur allgemeinen Geltung gebracht, hat es aber im Sinne der römischen allumfassenden Primatsdoktrin umgestaltet, ergänzt und neugefaßt. Das Recht der lateinischen Kirche wurde fortan überall im Sinne der unbeschränkten Papstgewalt (*plenitudo potestatis*) weitergebildet. Überall und unablässig wurde nun versucht, dieses neue Recht auch durchzusetzen.

Die Entsakralisierung des Herrschers, des gesamten politischen Bereichs, wie sie im Investiturstreit grundsätzlich erfolgte, wurde ein kräftiger Anstoß zur freiheitlichen Entwicklung im Abendland. Eine »liberale« Absicht lag den damals agierenden Kirchenleuten gewiß fern. Tatsächlich aber konnte sich in der lateinischen Christenheit fortan keine derartige staatliche Bevormundung und Entmündigung des einzelnen entfalten wie in der östlichen Christenheit, am stärksten ausgeprägt in Rußland. Die »Verweltlichung« im politischen Bereich und die scharfe Scheidung des Klerus von den Laien förderten auf lange

<sup>48</sup> Ebenda 279.

<sup>49</sup> *Vita Heinrici IV. Imperatoris*. Hg. von W. Eberhard. *Monumenta Germaniae Historica. Scriptores rerum Germanicarum in usum scholarum*, Hannover 1899 (Nachdruck 1949). — F. Lotter, Zur literarischen Form und Intention der *Vita Heinrici IV.*, in: Festschrift für Helmut Beumann. Hg. von K.-U. Jäschke u. R. Wenskus. Sigmaringen 1977, 288—329. — Dazu das in Anm. 1 u. 39 genannte Schrifttum. — Zum Speyerer Dombau der Salier: Ph. Weindel-F. Klimm, *Der Dom zu Speyer*, Speyer<sup>3</sup> 1977. — Ausstellung zum Domjubiläum, Historisches Museum der Pfalz zu Speyer, Speyer 1980, 13 f.

<sup>50</sup> H. Hoffmann, Ivo von Chartres und die Lösung des Investiturproblems, in: *Deutsches Archiv* 15 (1959) 393—440.

Sicht aber auch die Säkularisierung des abendländischen Geistes, auch die Entfremdung von der Kirche in der Neuzeit.

Für das Papsttum selbst erwies sich der vordergründige späte Sieg im Investiturstreit als durchaus ambivalent. Jede Zentralisation bündelt Gutes und ebenso Gefährliches im Mittelpunkt. Diese Erfahrung blieb schon dem antiken, vorchristlichen Rom nicht erspart. Mit der zentralen Entscheidung wächst die universale Verantwortung. Diese Verantwortung wird von den Menschen angemahnt und eingefordert. Über die neue, durch die »Gregorianische Reform« geprägte Gestalt des Papsttums äußerten sich treueste Kirchenleute am Ende des »Reformpapsttums«, noch vor der Mitte des 12. Jahrhunderts, in tiefer Trauer und bittersten Anklagen. Sie stellten fest, daß politische Geschäftigkeit und Machtstreben, eingebettet in ärgerliche finanzielle Praktiken, das Bild der Kurie bestimmten. So sprechen Bernhard von Clairvaux († 1153),<sup>51</sup> Propst Gerhoch von Reichersberg († 1169)<sup>52</sup> und Johannes von Salisbury, in den letzten Lebensjahren Bischof von Chartres († 1180).<sup>53</sup> Solche Klagen wurden lauter mit jedem der folgenden Jahrhunderte. Die Kämpfe des Papsttums mit den deutschen Königen und Kaisern flammten immer wieder auf, wobei es den Päpsten um immer weiter getriebene Ansprüche auf Lehenshoheiten und alte Reichsrechte in Italien ging. Das päpstliche Stellenbesetzungs- und Finanzsystem, wie es seit dem 12./13. Jahrhundert entwickelt und von den Päpsten des 14. Jahrhunderts in Avignon zielstrebig ausgebaut wurde, war nur möglich auf den Grundlagen der »Gregorianischen Reform«. Die finanziellen Praktiken nahmen bald ein Ausmaß an, daß die als simonistisch bezeichneten Reichtümer an Könige und Bischöfe des 11. Jahrhunderts als milde Almosen erscheinen dürfen. Weil die drängende »Reform der Kirche an Haupt und Gliedern« im 15. Jahrhundert nicht ausreichend zustande kam, führte das folgende Jahrhundert die Reformation herauf, in den Anfängen eine religiöse Revolution in der abendländischen Kirche.

Das Reformpapsttum des späten 11. und frühen 12. Jahrhunderts brachte den tiefsten Einschnitt in der Geschichte des Papsttums und in der Geschichte der lateinischen Kirche, eine tiefgreifende Veränderung der Kirchenstruktur. Diese Veränderung wird sofort einsichtig, wenn man das erste Jahrtausend der Kirchengeschichte mit dem zweiten vergleicht. Die historische Linie führt durch alle Stürme, Schwankungen und Rückschläge vom *Dictatus Papae* Gregors VII. zum Ersten Vatikanischen Konzil (1869/1870) und zum *Codex Iuris Canonici* von 1917 und seiner Neufassung im Jahr 1983. An einigen besonders aussagekräftigen Beispielen ist die tiefgreifende, folgenschwere Strukturveränderung unmittelbar abzulesen: an der Rechtsstellung der Bischöfe und Metropoliten,<sup>54</sup> vor allem

<sup>51</sup> *De moribus episcoporum; De consideratione I* (verfaßt für Papst Eugen III.) — H.-D. Kahl, Bernhard von Fontaines, Abt von Clairvaux, in: M. Greschat (Hg.), *Gestalten der Kirchengeschichte* 3, Stuttgart 1983, 173—191.

<sup>52</sup> Beste Würdigung seines Lebens und seiner Werke: P. Classen, *Gerhoch von Reichersberg*, Wiesbaden 1960.

<sup>53</sup> Namentlich in einzelnen Briefen und in seinem *Policraticus*. K. Guth, *Johannes von Salisbury. Studien zur Kirchen-, Kultur- und Sozialgeschichte Westeuropas im 12. Jahrhundert*, St. Ottilien 1978.

<sup>54</sup> CIC 1917/1918: Tit. VII (*De suprema potestate deque iis qui eiusdem sunt ecclesiastico iure participes*, cc. 218—328) und Tit. VIII (*De potestate episcopali deque iis qui de eisdem participant*, cc. 329—486). — CIC 1983: Pars II (*De Ecclesiae constitutione hierarchica*, cc. 330—572).

an ihrer Bestellung zum Amt<sup>55</sup> und neuerdings an den Trauerspielen, wie sie aus dem Amt auszuschneiden haben,<sup>56</sup> an der Rechtsstellung aller Synoden,<sup>57</sup> insbesondere am Schicksal des Ökumenischen Konzils, von dem kaum ein Schatten geblieben ist.<sup>58</sup> Was heißt hier »kanonisches Recht« oder gar »electio canonica« des alten Rechtes? Im genannten Vergleich der beiden Jahrtausende ist die »Gregorianische Reform« nicht nur reformatio, sondern weit eher deformatio Ecclesiae.

Die von der »Gregorianischen Reform« unmittelbar betroffenen Teilgewalten in der Kirche — Bischöfe, Metropolen, Synoden — suchten ihren Rechtsstatus zunächst zu behaupten, ebenso die politischen Gewalten ihr herkömmliches nationales Recht und die daraus fließenden Ansprüche an die Kirche. Bischöfe, Metropolen und Synoden konnten ihren innerkirchlichen Rechtsstatus des ersten Jahrtausends der Kirchengeschichte auf die Dauer nicht behaupten. Sie sind dem neuen Papstrecht unterlegen. Die Hauptphasen der Spät-Folgekämpfe wurden auf den großen Konzilien des 15. Jahrhunderts (Konstanz und Basel), in der dritten Sitzungsperiode des Konzils von Trient (1562/1563) und in der gallikanisch-episkopalistischen Bewegung des 17./18. Jahrhunderts ausgetragen. Demgegenüber erscheinen die verzweifelten Bemühungen der sogenannten Minorität auf dem Ersten Vatikanum 1869/1870 bereits als weitgehend hoffnungslos.

Anders verlief die Entwicklung im Verhältnis der neuen Papstmacht zu den politischen Gewalten. Die neue Geltung und Führerstellung des Papsttums wurde noch am Ende des 11. Jahrhunderts, noch mitten im Streit mit den Königen, deutlich sichtbar: Der Initiative Papst Urbans II. (1088—1099), eines Franzosen, entsprang der erste Kreuzzug zur Befreiung des Heiligen Landes. Wohl erhoben die Päpste des hohen und späten Mittelalters und auch der Neuzeit ihren Anspruch vom Vorrang der geistlich-päpstlichen über die weltliche Gewalt. »Il trionfo della Santa Sede« des Kamaldulensermonches Mauro Capellari, des späteren Papstes Gregor XVI., vom Jahr 1799 ist noch ganz von den Wunschbildern Kardinal Humberts im dritten Buch »Adversus simoniacos« geprägt. Die genauere Differenzierung von Staat und Kirche blieb bis in den Pontifikat Leos XIII. (1878—1903) hinein ein mühsames Geschäft. Aber die politischen Mächte beugten sich selbst im Hochmittelalter, der eigentlichen Epoche päpstlicher Vormacht, nicht bedingungslos. Die Kämpfe brachen ständig wieder auf, und in der grundsätzlichen Auseinandersetzung zwischen Papst Bonifaz VIII. (1294—1303) und dem König von Frankreich erlebte das Papsttum seine politische Katastrophe. Im Spätmittelalter emanzipierten sich die politischen Mächte bereits weitgehend von den päpstlichen Machtansprüchen; die Reformation des 16. Jahrhunderts brachte dann, nicht zuletzt auf dem Hintergrund der Entwicklung, die Papsttum und Kurie seit der »Gregorianischen Reform« konkret genommen hatten, die feindselige

<sup>55</sup> CIC 1917/1918 cc. 329—349; c. 329 §2: Eos (scil. episcopos) libere nominat Romanus Pontifex. — CIC 1983 cc. 375—380.

<sup>56</sup> CIC 1983 cc. 401, 402 (Diözesanbischöfe), c. 411 (Bischof-Coadjutoren und Auxiliarbischöfe).

<sup>57</sup> CIC 1917/1918: cc. 222—229 (De Concilio Oecumenico), cc. 281—292 (De conciliis plenariis et provincialibus), cc. 356—362 (De synodo dioecessana). — CIC 1983: cc. 336—341 (De Collegio Episcoporum), cc. 342—348 (De synodo Episcoporum), cc. 431—459 (De ecclesiarum particularium coetibus), cc. 460—468 (De synodo dioecessana).

<sup>58</sup> CIC 1983 cc. 336—341 (De collegio Episcoporum).

Abwendung halb Europas vom Papsttum. In der Neuzeit gingen auch die katholisch geliebten Mächte ihren eigenen Weg.

Es wäre dennoch verfehlt, das nachgregorianische Papsttum vorwiegend als Hebel der Machtpolitik einzuschätzen. Den großen Päpsten des Hochmittelalters ging es nicht um die Macht an sich, sondern um das Anliegen, die Christenheit tiefer zu verchristlichen, Kriege in der Christenheit zu verhindern oder den Frieden zu vermitteln. Die großen Kanonisten des Hochmittelalters bemühten sich durchaus, geistliche und weltliche Gewalt rechtlich abzugrenzen, den Interessen der Kirche und des Staates gerecht zu werden. Eine wirklich befriedigende Lösung war freilich dem Mittelalter nicht mehr beschieden.